



Expertenrat  
für Klimafragen

# Feststellung zur Prüfung der Treibhausgas-Projektionsdaten 2024

Feststellung gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 4  
Bundes-Klimaschutzgesetz



24. Juli 2024

# Feststellung zur Prüfung der Treibhausgas-Projektionsdaten 2024

**Feststellung gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 4  
Bundes-Klimaschutzgesetz**

## Impressum

Geschäftsstelle Expertenrat für Klimafragen (ERK)

Seydelstr. 15, 10117 Berlin

Tel.: +49 30 8903 5575

info@expertenrat-klima.de

[www.expertenrat-klima.de](http://www.expertenrat-klima.de)

Erschienen am 24.07.2024 | Version vom 24.07.2024

Die Veröffentlichungen des ERK sind unter [www.expertenrat-klima.de](http://www.expertenrat-klima.de) kostenlos verfügbar.

Zur *sprachlichen* Gleichbehandlung: Als Mittel der sprachlichen Darstellung aller sozialen Geschlechter und Geschlechtsidentitäten wird in diesem Gutachten bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, der Genderstern (z.B. Leser\*innen) verwendet.

*Zitierweise für diese Publikation:* Expertenrat für Klimafragen (2024): Feststellung zur Prüfung der Treibhausgas-Projektionsdaten 2024. Feststellung gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 4 Bundes-Klimaschutzgesetz. Online verfügbar unter: <https://www.expertenrat-klima.de>

© Expertenrat für Klimafragen

Die Vervielfältigung und Verbreitung originären Text- und Bildmaterials des ERK ist, auch auszugsweise, mit Quellenangabe für nicht-kommerzielle Zwecke gestattet. Text- und Bildmaterial aus Quellen Dritter unterliegt den urheberrechtlichen Bedingungen der jeweiligen Quellen.

## Feststellung

---

- 1 Am 17.07.2024 ist das novellierte Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) in Kraft getreten. Dieses beinhaltet die Übergangsvorschrift § 16 Abs. 2 KSG: „Die im Jahr 2024 erstellten Projektionen gelten als Projektionsdaten nach § 5a. Der Expertenrat für Klimafragen prüft im Rahmen eines Sondergutachtens diese Projektionsdaten schnellstmöglich nach § 12 Absatz 1 und trifft eine Feststellung nach § 12 Absatz 1 Satz 4.“ Diesem Auftrag kommt der Expertenrat für Klimafragen im Folgenden nach.

### **Feststellung gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit §12 Abs. 1 Satz 4 Bundes-Klimaschutzgesetz**

- 2 Der Expertenrat für Klimafragen stellt gemäß §12 Abs. 1 des novellierten Bundes-Klimaschutzgesetzes fest, dass bei aggregierter Betrachtung aller Sektoren sowie bei Bezugnahme auf einen 50/50-Emissionspfad die Summe der THG-Emissionen gemäß den Emissions- und Projektionsdaten in den Jahren 2021 bis einschließlich 2030 die Summe der Jahresemissionsgesamtmengen nach Anlage 2 KSG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 KSG für diese Jahre überschreitet. Der Expertenrat kann damit die von den Projektionsdaten 2024 ausgewiesene kumulierte Zielerreichung für die Jahre 2021 bis 2030 auf der Grundlage dieser Erwägungen nicht bestätigen, sondern geht im Gegenteil von einer Zielverfehlung aus.
  - 3 Damit stellt der Expertenrat für das Jahr 2024 die erste Zielverfehlung im Sinne von § 8 Abs. 1 KSG fest.
  - 4 Zudem stellt der Expertenrat für Klimafragen fest, dass gemäß den Emissions- und Projektionsdaten 2024 die Summe der Emissionsanteile der Sektoren, die der Europäischen Klimaschutzverordnung unterliegen, die für die Jahre 2021 bis 2030 in der Europäischen Klimaschutzverordnung für Deutschland festgelegten Zuweisungen in Summe überschreitet.
  - 5 Weiterhin bestätigt der Expertenrat für Klimafragen, dass laut Projektionsdaten 2024 das übergeordnete Ziel von mindestens 65 % Minderung bis zum Jahr 2030 gegenüber 1990 (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 KSG) knapp nicht erreicht werden würde.
  - 6 Das ausführliche Prüfergebnis, auf welchem diese Feststellung basiert, ist im vom Expertenrat für Klimafragen verfassten *Gutachten zur Prüfung der Treibhausgas-Projektionsdaten 2024. Sondergutachten gemäß § 12 Abs. 4 Bundes-Klimaschutzgesetz* dargestellt. Das Gutachten ist online verfügbar unter: <https://expertenrat-klima.de/publikationen/>.
-

Expertenrat für Klimafragen (ERK)

Seydelstr. 15

10117 Berlin

[www.expertenrat-klima.de](http://www.expertenrat-klima.de)

---